

Das Präsidium des BSB Nord erlässt für die Abgabe der Bestandserhebung gemäß § 10 Ziffer 2 c) und § 10 Ziffer 3 der Satzung folgende

Richtlinien zur Bestandserhebung (BE)

1. Verfahren

Die Abgabe der Bestandserhebung ist elektronisch über das Internet in dem von uns zur Verfügung gestellten System (derzeit BSBnet) zu erledigen. Die Mitgliedermeldung der natürlichen Personen erfolgt jahrgangswise nach Geschlechtern getrennt. Juristische Personen, die Mitglied in einem Verein sind, sind nicht zu melden.

2. Meldung der Mitgliederzahlen unter „A“

Unter „A“ sind **alle Vereinsmitglieder** zu melden. Es spielt dabei keine Rolle, ob das Mitglied **aktiv** oder **passiv** dem Verein angehört. Es müssen auch Ehrenmitglieder, beitragsfreie Mitglieder, Angehörige von dem Verein angeschlossenen Betriebssportgemeinschaften sowie bei Familienmitgliedschaften jedes einzelne Familienmitglied gemeldet werden. **Nur gemeldete Mitglieder genießen Versicherungsschutz!** Mitgliedsveränderungen im laufenden Jahr sind nicht nachzumelden.

Aufgrund der spezifischen Situation im Rehasport haben Mitgliedsvereine des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes (BBS) die mit dem BSB Nord abgestimmten Vorgaben zur Mitgliedermeldung zu beachten.

3. Meldung der Mitgliederzahlen unter „B“ (Fachverbandszugehörigkeit)

Unter „B“ werden die in Abschnitt „A“ gemeldeten Mitglieder den einzelnen Fachverbänden zugeordnet. Alle unter „A“ gemeldeten Vereinsmitglieder müssen in jedem Fall (mindestens) einem Fachverband zugeordnet werden! Diese Meldung wird von uns auch an den jeweiligen Fachverband übermittelt.

3.1. Für Einspartenvereine gilt:

Bei Vereinen, die nur **einem** Fachverband angehören, sind die Mitgliederzahlen unter „A“ und „B“ identisch.

3.2. Für Mehrspartenvereine gilt:

Für die Zuordnung ist die vom Mitglied ausgeübte Sportart maßgebend bzw. die Sportart, die das Mitglied früher einmal ausgeübt hat. Wenn beides nicht gegeben ist, erfolgt die Zuordnung zu der Sportart, der sich das Mitglied verbunden fühlt (passive Mitgliedschaft). Die Zuordnung erfolgt dann zu dem Fachverband, der die Sportart betreut.

Betreibt ein Mitglied mehrere Sportarten, die von unterschiedlichen Fachverbänden betreut werden, so ist es allen diesen Fachverbänden zuzuordnen und es ergibt sich eine mehrfache Zuordnung. Eine Mitgliedermeldung unter „B“ begründet keine rechtliche Mitgliedschaft bei diesem Fachverband.

4. Fristen, Verstöße und deren Folgen

Die Meldung der Mitgliederzahlen zum Stichtag 01. Januar des Kalenderjahres ist für alle Mitgliedsvereine des Badischen Sportbundes Nord Pflicht. Spätester Termin für die Abgabe ist der 31. Januar des Kalenderjahres. Der BSB hat jederzeit das Recht, die Mitgliedermeldungen auf Richtigkeit zu prüfen.

Von Vereinen, die bis zum 31.01. keine Mitgliedermeldung abgeben, werden Mahngebühren erhoben:

- Die 1. kostenpflichtige Mahnung in Höhe von 25,- € wird im Zeitraum vom 20.02. bis 25.02. des jeweiligen BE-Jahres eingezogen bzw. berechnet. Zugleich wird für die Abgabe eine erneute Frist gesetzt.
- Nach Ablauf der verlängerten Frist wird die 2. kostenpflichtige Mahnung in Höhe von weiteren 25,- € im Zeitraum vom 15.03. bis 20.03. des jeweiligen BE-Jahres eingezogen bzw. berechnet. Mit der zweiten Mahnung wird eine letzte Frist für die reguläre Abgabe gesetzt.

Die Beitragsrechnung erfolgt auf Basis der Mitgliedermeldung um den 15.04. und muss bis zum 01.05. überwiesen werden. Der Einzug der Beiträge für Lastschriftzahler (SEPA-Basislastschrift) erfolgt im Zeitraum vom 01.06. bis zum 10.06. des jeweiligen BE-Jahres. Nicht beglichene Beiträge werden kostenpflichtig angemahnt. Insgesamt werden für nicht fristgerecht bezahlte Beiträge drei kostenpflichtige Mahnungen in Höhe von jeweils 10,00 EUR ausgesprochen. Sollten auch diese Maßnahmen fruchtlos bleiben, behält sich der BSB Nord vor, weitergehende Maßnahmen – bis hin zum Ausschluss – zu ergreifen.

Bei Vereinen, von denen auch nach der letzten Frist keine Mitgliedermeldung vorliegt, wird die Mitgliederzahl durch die Geschäftsstelle geschätzt (Kriterien sind vor allem Vorjahresmeldung, Meldungen an Fachverbände, publizierte Mitgliederzahlen). Die Pflicht zur Nachmeldung der tatsächlichen Mitgliederzahlen bleibt bestehen. Eine Rückerstattung von Beiträgen oder die Reduzierung des Rechnungsbetrages aufgrund der Nachmeldung erfolgt nicht, höhere Beiträge werden nacherhoben.

Vereine, die Ihre Bestandsmeldung nicht termingerecht einreichen oder Ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, laufen Gefahr, Ihren Versicherungsschutz zu verlieren und haben bis zur vollständigen Erfüllung Ihrer Mitgliederpflichten keinen Anspruch auf Zuwendungen (Zuschüsse).

Vereine, die mit ihrem Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, verlieren gemäß §11 Satz 2 und § 12 d) sämtliche Rechte im BSB bzw. in den Mitgliedsverbänden und die Mitgliedschaft erlischt.